Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3598

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7-81405-703/52 III

Bonn, den 9. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk

Das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Voraussetzung der Versicherung ist, daß der Handwerker bei Beginn der versicherungspflichtigen Tätigkeit das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   (1) Die Versicherung erfaßt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb des einzelnen Handwerkers bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahrs, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Handwerker nach § 14 der Reichsgewerbeordnung seinen Gewerbebetrieb anzumelden hatte, sofern seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb während dieses Kalenderjahrs die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschritten haben.

   (2) Sinken bei einem nach Absatz 1 versicherungsfreien Handwerker im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Einkünfte aus Gewerbebetrieb unter die Jahresarbeitsverdienstgrenze, so wird er mit dem Beginn des auf diese beiden Jahre folgenden Kalenderjahrs versicherungspflichtig.

   (3) Überschreiten bei einem nach Absatz 1 versicherungspflichtigen Handwerker im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren die Einkünfte aus Gewerbebetrieb die Jahresarbeitsverdienstgrenze, so wird er mit dem Beginn des auf diese beiden Jahre folgenden Kalenderjahrs versicherungsfrei."

3. Im § 4 Abs. 2 wird die Zahl „5000" durch die Zahl „10 000", im § 5 Abs. 2 die Zahl „2500" durch die Zahl „5000" ersetzt.

4. Der § 8 Abs. 3 fällt weg.

5. Der § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   Der Versicherungsträger kann einem Handwerker, der bei Beginn der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, nach ärztlicher Untersuchung gestatten, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren nachzuentrichten."

6. Der § 11 fällt weg.

Artikel 2

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk

Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1255) in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1671) an die Vorschriften der Artikel 1 und 3 anpassen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Soweit und solange in Teilen des Bundesgebietes die Eintragung in die Handwerksrolle kein gesetzliches Erfordernis für die selbständige Ausübung eines Handwerks ist, gilt als Handwerker im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk derjenige, dessen Handwerksbetrieb nach § 14 der Reichsgewerbeordnung bei der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde angemeldet oder dessen Betrieb im Zweifelsfall von der für seinen Wohnsitz zuständigen mittleren Verwaltungsbehörde als Handwerksbetrieb erklärt worden ist.

(2) Handwerker, deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Durchschnitt der Kalenderjahre 1950 und 1951 die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes überschritten haben, sind mit dem Ablauf des Monats, in dem das Gesetz in Kraft tritt, versicherungsfrei.

(3) Handwerker, welche die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages bis zur Währungsumstellung am 20. Juni 1948 erfüllt hatten, danach jedoch infolge der Abwertung des Lebensversicherungsanspruchs oder infolge der Erhöhung der Beiträge der Rentenversicherung der Angestellten nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. I S. 99) nicht mehr erfüllen, bleiben von der Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk bis zum 31. Dezember 1952 befreit. Für Handwerker der bezeichneten Art gilt im übrigen folgendes:

1. Beiträge, die während der Zeit der Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, gelten als wirksame Beiträge.
2. Werden die Handwerker nach dem 31. Dezember 1952 versicherungspflichtig, so gilt die Anwartschaft aus Beiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1952 entrichtet worden sind, bis zu diesem Tag als erhalten, sofern der Versicherungsfall nicht vor dem 1. Januar 1953 eingetreten ist. Für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 entrichtet worden sind, gilt dies nicht, wenn bis zum 30. November 1948 für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 kein Beitrag entrichtet worden ist.

(4) Anträge auf Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung) können vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nur noch von Handwerkern im Sinne des Absatzes 3 gestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen hierfür bis zum 31. Dezember 1952 erfüllen.

(5) Handwerker, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und für welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 zutreffen, können auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1952 befreit werden, wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt gestellt wird.

(6) Haben Handwerker, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 4 des Gesetzes über die Altersversorgung des Deutschen Handwerks nicht versicherungsfrei waren, seit Beginn ihrer Versicherungspflicht nach dem vorgenannten Gesetz Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig entrichtet, so behält es für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dabei sein Bewenden; die Vorschriften des Absatzes 3 bleiben unberührt. Diese Handwerker sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an versicherungsfrei im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, wenn sie den Nachweis über das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraus-

setzungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erbringen. Soweit solche Handwerker bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, können sie auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 1 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk befreit werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1952 gestellt wird; die Befreiung ist auch für die zurückliegende Zeit zulässig.

Artikel 4

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt im Lande Berlin, wenn das Land Berlin nach Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Altersversorgung des Deutschen Handwerks in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und den Wortlaut der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung

Allgemeines

Das Handwerksversorgungsgesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1900) hat für alle selbständigen Handwerker die Verpflichtung zur Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten eingeführt. Im Unterschied zu den übrigen Versicherten, die nur bis zu einer bestimmten Jahresarbeitsverdienstgrenze der Versicherungspflicht unterliegen, sind die Handwerker ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens versicherungspflichtig, wenn auch Beiträge nur bis zur Höhe der für die übrigen Versicherten geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze zu entrichten sind und Leistungen ebenfalls nur in diesem Rahmen gewährt werden.

Der einzelne Handwerker hat jedoch die Möglichkeit, von der Versicherungspflicht befreit zu werden, wenn er den Abschluß einer Lebensversicherung nachweist, für die er ebensoviel an Prämie aufwendet, wie er sonst an Beiträgen seinem Einkommen entsprechend für die Angestelltenversicherung zu zahlen hätte. Außerdem muß, wenn der Lebensversicherungsvertrag auf die Zahlung einer Kapitalsumme gerichtet ist, diese mindestens 5 000,— DM betragen. Ferner gibt das Gesetz die Möglichkeit der sogenannten Halbversicherung, d. h. der Handwerker kann die seinem Einkommen entsprechenden Aufwendungen für die Altersversorgung je zur Hälfte für den Beitrag zur Angestelltenversicherung und zum Abschluß einer Lebensversicherung aufteilen. In diesem Falle gilt als Mindest-Kapitalsumme ein Betrag von 2 500,— DM.

Die Währungsumstellung im Jahre 1948 und die Beitragserhöhung in der Angestelltenversicherung durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 haben die Notwendigkeit einer Änderung des Handwerkerversorgungsgesetzes ergeben. Für diejenigen Handwerker, deren Lebensversicherungssumme unter den für sie nach dem Handwerkerversorgungsgesetz vorgesehenen Betrag gesunken ist, entstand die Verpflichtung, entweder eine Aufstockung des Kapitalbetrags vorzunehmen oder, da ihre Versicherungsfreiheit nach dem Gesetz ohnedies nicht mehr gegeben war, Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten. Dies ist aber in vielen Fällen in Erwartung einer Änderung des Handwerkerversorgungsgesetzes nicht geschehen. Auch haben Handwerker, die eine Lebensversicherung abgeschlossen hatten, die Prämien hierfür nicht an die durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz erhöhten Beitragssätze der Angestelltenversicherung angepaßt. Mit Rücksicht auf

diese besonderen Verhältnisse erscheint eine Änderung und Ergänzung des Handwerkerversorgungsgesetzes notwendig, um Härten zu vermeiden.

Darüber hinaus erachtet das Handwerk, wenn auch von seinem überwiegenden Teil an der Notwendigkeit einer allgemeinen, auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung festgehalten wird, eine Auflockerung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für erforderlich, d. h. man wünscht dem Handwerker in Zukunft mehr als bisher die Entscheidung über die Art seiner Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu überlassen. Diesen Bestrebungen trägt auch der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 1951 Rechnung, mit dem die Bundesregierung ersucht wird, „im Sinne einer weitgehenden Auflockerung der Versicherungspflicht" einen Gesetzentwurf zur Änderung des Handwerkerversorgungsgesetzes vorzulegen (Bundestags-Drucksache Nr. 1746).

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat der Bundesregierung Vorschläge zur Änderung des Gesetzes gemacht, die im wesentlichen folgendes enthalten:

1. Handwerker mit einem über der derzeitigen Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung liegenden Einkommen oder einem eigenen, eine ausreichende Altersversorgung gewährleistenden Vermögen können von der Versicherungspflicht befreit werden.

2. Einbeziehung der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) in die Versicherung nach dem Handwerkerversorgungsgesetz, um den Handwerkern, die es wünschen, die Möglichkeit der Fortführung ihrer während der Lehrlings- und Gesellenzeit begonnenen Invalidenversicherung zu geben.

3. Für die Handwerker besteht die Versicherungspflicht nur bis zur Erfüllung der Wartezeit, die auch für den Bezug des Altersruhegeldes für die Handwerker auf 5 Jahre (im Gesetz sonst 15 Jahre) herabzusetzen ist. Es wird dem Handwerker anheimgestellt, sich anschließend freiwillig weiterzuversichern.

4. Die Aufwendungen zur Lebensversicherung brauchen in Zukunft nicht mehr in ihrer Höhe den Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entsprechen.

5. Handwerker, die bei Beginn der Versicherungspflicht das 50. Lebensjahr überschritten haben, sollen berechtigt sein, Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung für 10 Jahre nachzuentrichten (was den übrigen Versicherten nicht gestattet ist).

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Einführung aller dieser Sonderrechte für die Handwerker in den gesetzlichen Rentenversicherungen nur möglich wäre, wenn die Einnahmen und die Ausgaben für die Handwerkerversicherung getrennt geführt werden oder wenn für die Handwerkerversicherung ein eigener Träger geschaffen wird, da sich sonst eine nicht vertretbare Belastung der übrigen, in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten vereinigten Versicherten ergeben würde. Schon nach geltendem Recht muß es als unwahrscheinlich angesehen werden, daß die Handwerkerversicherung sich im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung finanziell selbst tragen kann, solange es den Handwerkern freigestellt ist, sich durch den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages ganz oder zur Hälfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung herauszulösen. Eine genaue Beweisführung hierüber läßt sich nur an Hand einer versicherungsmathematischen Bilanz der Handwerkerversorgung erbringen. Hierfür liegen aber ausreichende statistische Unterlagen nicht vor. Ein gewisser Schluß kann jedoch aus den Ergebnissen der Handwerkszählung vom 30. September 1949 gezogen werden.

Aus diesen Ergebnissen ist die Zahl der Handwerker, die

a) die Vollversicherung in der Angestelltenversicherung,

b) die Halbversicherung in der Angestelltenversicherung,

c) die Lebensversicherung

gewählt haben, zu ersehen. In allen drei Fällen ist auch festgestellt worden, wieviel Handwerker bis zu 18,— DM monatlich und wieviel Handwerker über 18,— DM monatlich für ihre Altersversorgung aufwenden.

Diese Ergebnisse sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt:

	Gesamtzahl	davon mit einem monatlichen Beitrag bis zu 18,— DM	über 18,— DM	Spalte 2 in % von Spalte 1	Spalte 3 in % von Spalte 1
	1	2	3	4	5
Vollversicherte in der Angestelltenversicherung . . .	229 480	161 972 I-IV 75 090 V/VI 86 942	65 508 VII 39 198 VIII 13 872	71 67,30	29
Halbversicherte in der Angestelltenversicherung . . .	71 091	52 546	18 545	74	26
Lebensversicherte	262 235	100 913	161 322	38	62

Die Ergebnisse der Handwerkszählung bestätigen also, daß eine für die Angestelltenversicherung ungünstige Selbstauslese der Handwerker in dem Sinne stattfindet, daß die höher verdienenden Handwerker vornehmlich die Lebensversicherung als Altersversorgung gewählt haben. Dies bedeutet, daß der Rentenversicherung zum größten Teil die geringer verdienenden Handwerker zufallen, deren Beiträge nicht voll ausreichend sind, um die festen Rentenbestandteile der Angestelltenversicherung (Grundbetrag, Kinderzuschuß) zu decken. Hinzu kommt, daß auf Grund einer früher durchgeführten Repräsentativstatistik die jüngeren Handwerker, die ein besseres Risiko darstellen, sich wegen der nach dem Lebensalter abgestuften Prämien der Lebensversicherung in größerem Umfange der Privatversicherung zugewendet haben als die älteren Handwerker. Zusammenfassend ist also festzustellen, daß sich bereits durch die gegenwärtige Rechtslage sowohl hinsichtlich der Einkommensgliederung als auch der Altersgruppierung eine Selbstauslese der Handwerker ergeben hat, welche die Angestelltenversicherung ungünstig beeinflußt.

Trotz dieser Verhältnisse beabsichtigt die Bundesregierung im Interesse der Handwerkerschaft nicht, an den Prinzipien des Handwerkerversorgungsgesetzes von 1938 grundlegend etwas zu ändern. Insbesondere soll das Wahlrecht der Handwerker, sich statt der gesetzlichen Rentenversicherung einer privaten Lebensversicherung zuzuwenden, nicht aufgegeben werden. Andererseits ist es aber bei dieser Lage erforderlich, bei der Erfüllung der vorstehend bezeichneten Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks so vorzugehen, daß die finanziellen Auswirkungen der bereits bestehenden Selbstauslese nicht über Gebühr verstärkt werden. Es war deshalb nicht möglich, in dem Entwurf sämtlichen dieser Wünsche zu entsprechen.

Auch der entgegengesetzten Forderung, das Handwerkerversorgungsgesetz im Interesse der Angestelltenschaft gänzlich aufzuheben, möchte die Bundesrepublik aus folgenden Gründen nicht nachkommen:

Wenn die Handwerker auch zu den wirtschaftlich Selbständigen gehören, so wird man doch bei einer Würdigung ihrer Stellung in dem sozialen Gefüge nicht übersehen dürfen, daß im Durchschnitt das Einkommen des Handwerkers nicht über dem eines gelernten gewerblichen Arbeiters liegt und damit für viele Angehörige jener Berufsgruppen keine Gewähr für eine gesicherte Altersversorgung aus dem wirtschaftlichen Ertrag des eigenen Betriebes gegeben ist. Es liegt also ein allgemeines soziales Schutzbedürfnis für das Handwerk vor.

Außerdem muß geltend gemacht werden, daß bei einer Aufhebung des Handwerkerversorgungsgesetzes für die bisher versicherten Handwerker die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, d. h. also die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei halber Beitragsentrichtung gegeben wäre, was sich erst recht als eine Belastung der Angestelltenversicherung auswirken würde.

Die Bundesregierung hält daher die Einbeziehung des Handwerks in die Rentenversicherung der Angestellten nach wie vor für gerechtfertigt. Dabei soll an dem Grundgedanken des bisherigen Handwerkerversorgungsgesetzes festgehalten werden, daß die

Altersversorgung des Handwerks so beweglich wie möglich gestaltet wird, um sie dem Bedürfnis der Handwerker als Angehörigen selbständiger Berufe anzupassen. Dieser von Seiten der Organisation des Handwerks nachdrücklich vertretenen Auffassung kann allerdings nur insoweit Rechnung getragen werden, als sie sich mit der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbaren läßt. Die Bundesregierung hat daher dem Wunsch des Handwerks nach Auflockerung der bisherigen gesetzlichen Regelung im vorgelegten Entwurf entsprochen, soweit sie dies im Hinblick auf die Belange der gesetzlichen Rentenversicherung glaubt vertreten zu können.

Durch die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze wird es Handwerkern, die auf die Dauer ein höheres Einkommen erwarten dürfen, ermöglicht, nach eigenem Ermessen ganz von der Versicherungspflicht befreit zu werden und in Zukunft die Altersversorgung in anderer Weise zu gestalten. Für alle übrigen Handwerker mit durchschnittlich geringerem Einkommen sieht der Entwurf wie bisher die Wahl zwischen der Angestelltenversicherung und dem Abschluß einer Lebensversicherung vor, wobei allerdings die bisherige Mindestkapitalsumme erhöht werden mußte, um einen auch unter heutigen Verhältnissen ausreichenden und der Angestelltenversicherung gleichwertigen Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Für ältere Handwerker bringt der Entwurf eine Reihe wesentlicher Auflockerungen des Gesetzes:

1. Handwerker, die bei Beginn der Versicherungspflicht nach dem Handwerkerversorgungsgesetz das 60. Lebensjahr überschritten haben, können von der Versicherungspflicht befreit werden.
2. Handwerker, die auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages bis zur Währungsreform die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit erfüllten, infolge der Abwertung des Lebensversicherungsanspruchs oder infolge der Erhöhung der Beiträge in der Angestelltenversicherung nun nicht mehr erfüllen, bleiben von der Versicherungspflicht bis zum 31. Dezember 1952 befreit.
3. Handwerker, die seit Beginn ihrer Versicherungspflicht nach dem Handwerksversorgungsgesetz weder Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet noch eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, können, sofern sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr überschritten haben, für die gesamte Zeit ihrer Versicherungspflicht hiervon befreit werden.
4. Handwerker, die bei Beginn der Versicherungspflicht nach dem Handwerkerversorgunggesetz das 50. Lebensjahr vollendet haben, können beim Nachweis eines ausreichenden Gesundheitszustandes Beiträge zur Rentenversicherung bis zu 10 Jahren nachentrichten und sich damit einen höheren und früheren realisierbaren Anspruch auf eine Leistung aus der Angestelltenversicherung sichern.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1:

Nach § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1938 über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk gelten für Handwerker die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. In der früheren Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes war u. a. Voraussetzung der Versicherung, daß beim Eintritt in die Versicherung das Alter von 60 Jahren nicht vollendet war. Diese Vorschrift ist durch die Verordnung vom 17. März 1945, die allerdings nur in der britischen Zone gilt, weggefallen. Es ist daher erforderlich, den früheren Rechtszustand für das ganze Bundesgebiet wiederherzustellen.

Somit soll für Handwerker, die bei Beginn der Versicherungspflicht das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, von einer Einbeziehung in die Versorgungsregelung abgesehen werden, da es diesem Personenkreis nicht oder nur schwer möglich sein wird, die Anwartschaft in der Rentenversicherung durch Erfüllung der Wartezeit zu erwerben.

Zu Nr. 2:

Das bisherige Handwerkerversorgungsgesetz sieht eine Begrenzung des Jahreseinkommens für die Einbeziehung in die Versicherungspflicht nicht vor. Dies entsprach auch seinerzeit dem Wunsch der Handwerkervertretung, da wegen der sehr starken Einkommensschwankungen im Handwerk ein häufiger Wechsel zwischen Versicherungsfreiheit und Versicherungspflicht sich für eine geregelte Altersversorgung schädlich hätte auswirken können. Die Änderung der bisherigen

Rechtslage ist im Hinblick auf die auch für alle übrigen Versicherten geltende Vorschrift der Versicherungspflichtgrenze vertretbar, jedoch unter der Voraussetzung, daß eine gewisse Stetigkeit des Versicherungsverhältnisses erzielt wird.

Dies soll durch die Vorschrift erreicht werden, daß die Frage der Versicherungspflicht oder der Versicherungsfreiheit jeweils vom Durchschnitt des Einkommens von zwei aufeinander folgenden Jahren abhängig gemacht wird. In der Praxis wird ohnehin damit zu rechnen sein, daß die Mehrzahl der Handwerker bestrebt ist, die bereits erworbenen Ansprüche durch Zahlung freiwilliger Beiträge aufrechtzuerhalten, sofern sie vorübergehend oder dauernd die Versicherungspflichtgrenze mit ihrem Einkommen überschreiten.

Um für Handwerker, die ihren Betrieb neu aufnehmen, feststellen zu können, ob sie mit ihrem Einkommen voraussichtlich über oder unter der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen werden, sieht die Vorschrift im Abs. 1 eine Karenzzeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres vor, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Handwerker nach § 14 der Reichsgewerbeordnung seinen Gewerbebetrieb anzumelden hatte. Während dieser Zeit bleibt er versicherungsfrei und wird erst dann versicherungspflichtig, wenn sich herausstellt, daß er mit seinem Einkommen die Jahres arbeitsverdienstgrenze nicht erreicht. Durch diese Vorschrift soll vermieden werden, daß für Handwerker, bei denen bereits im ersten Jahr der Betriebsführung erkennbar wird, daß sie versicherungsfrei werden, die Versicherungspflicht überhaupt eintritt.

Abweichend von der bisherigen Regelung wird für die Versicherung nicht mehr das gesamte Jahreseinkommen, sondern nur noch das Einkommen aus Gewerbebetrieb erfaßt. Hierunter fällt der gesamte Gewerbeertrag, der nicht nur die Einkünfte aus Handwerk, sondern auch aus angeschlossenen Handelsbetrieben und dgl. einbezieht. Sonstige private Einkünfte z. B. aus Kapital oder Landwirtschaft bleiben unberücksichtigt.

Zu Nr. 3:

Um einen der Angestelltenversicherung gleichwertigen Versicherungsschutz zu gewährleisten, reicht die bisher im Gesetz vorgeschriebene Mindestversicherungssumme von 5 000,— DM bei weitem nicht aus. Das durchschnittliche Ruhegeld in der Angestelltenversicherung beträgt gegenwärtig unter Berücksichtigung des Rentenzulagengesetzes etwa 115,— DM monatlich. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Verhältnisse bei den Handwerkern anders liegen als bei den Angestellten, so wird man doch unterstellen können, daß die durchschnittliche Altersrente eines Handwerkers sich etwa in der gleichen Höhe bewegen wird wie das durchschnittliche Ruhegeld in der Angestelltenversicherung. Der Barwert einer beim fünfundsechzigsten Lebensjahr fällig werdenden Altersrente von jährlich 1,— DM einschließlich der nachfolgenden Hinterbliebenenrenten beträgt etwa 11,— DM. Der Barwert einer monatlichen Rente von 115,— DM beläuft sich demnach auf rund 15 000,— DM. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Mindestversicherungssumme von 10 000,— DM entspricht demnach nur etwa zwei Dritteln eines vergleichbaren Rentenanspruchs der Angestelltenversicherung. Würde man dem Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks folgen und nur eine Mindestversicherungssumme von 7 500,— DM vorsehen, so würde eine solche Summe nur die Hälfte eines vergleichbaren Rentenanspruchs in der Angestelltenversicherung ausmachen. Die Mindestversicherungssumme von 7 500,— DM würde also einem lebensversicherten Handwerker eine nicht ausreichende Altersversorgung bringen; selbst ein Betrag von 10 000,— DM ist nur als unterste Grenze zu bewerten. Dies erhellt auch aus folgender Überlegung. Wenn z. B. ein Handwerker bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres eine Versicherungssumme von 7 500,— DM ausgezahlt erhält und diesen Betrag zinstragend zu 4 % anlegt, so erhält er daraus eine Zinseinnahme von 300,— DM jährlich oder 25,— DM monatlich. Dieser Betrag ist wenig mehr als ein Drittel der Mindestrente der Angestelltenversicherung. Würde er den Betrag von 7 500,— DM zum Ankauf einer Leibrente für sich und seine Ehefrau anlegen, so würde er darauf eine Rente von etwa 60,— DM monatlich erhalten. Auch dieser Betrag läge noch unter der Mindestrente und bei der Hälfte der Durchschnittsrente der Angestelltenversicherung. Es würde also nicht im wohlverstandenen Interesse der Handwerker liegen, sich bei Entscheidung für die Lebensversicherung mit einem gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung so unzureichenden Versicherungsschutz zu begnügen.

Zu Nr. 4:

Vgl. Begründung zu Art. 3 Abs. 4 über den künftigen Wegfall der Halbversicherung.

Zu Nr. 5:

Nach dem bisherigen § 10 Abs. 1 des Handwerkerversorgungsgesetzes können Handwerker für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens aber für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Dieses Recht konnte zunächst nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden, wurde jedoch auf Grund des § 6 der Verordnung vom 13. September 1941 bis zum 31. Dezember des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres verlängert.

Soweit in Gesetzen, Verordnungen oder Erlassen über die Sozialversicherung der Ablauf von Fristen sich auf das Kriegsende bezieht, gilt in der britischen Zone gemäß Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 vom 24. Juni 1947 als Tag des Kriegsendes der 31. Dezember 1946, während in der amerikanischen und französischen Zone dieser Tag noch nicht bestimmt ist. Da ein schutzwürdiges Interesse für die Beitragsentrichtung hier nicht mehr geltend gemacht werden kann und auch wegen der finanziellen Auswirkungen auf den Versicherungsträger, der bisher genötigt war, in diesen Fällen die Beitragszahlung für die Zeit vor der Währungsumstellung abgewertet entgegenzunehmen, nicht mehr gerechtfertigt ist, mußte diese Vorschrift wegfallen. Dafür sollen, dem Wunsche des Handwerks entsprechend, Handwerker, die bei Beginn der Versicherungspflicht nach dem Handwerkerversorgungsgesetz das fünfzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, zur Beitragsentrichtung bei der Rentenversicherung der Angestellten bis zur Dauer von zehn Jahren berechtigt sein, um damit die Wartezeit schneller zu erfüllen und eine höhere Rentenleistung zu erzielen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Kannvorschrift ist der Nachweis eines ausreichenden Gesundheitszustandes, damit dem Versicherungsträger keine untragbaren Risiken erwachsen. Da die Nachversicherung im übrigen auch für die Zeit vor der Währungsreform im Verhältnis einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark zu erfolgen hat, der Versicherungsträger also dadurch vollwertige Beiträge erhält, sind Bedenken vom versicherungstechnischen Standpunkt aus nicht zu erheben. Dem gegen diese Vorschrift erhobenen Einwand, daß die Handwerker gegenüber den übrigen Versicherten ungerechfertigt bevorzugt würden, kann mit dem Hinweis begegnet werden, daß bei der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherungen für alle Versicherten eine entsprechende Vorschrift geplant ist, die, wie bereits früher schon in der Angestelltenversicherung, wieder allgemein die Möglichkeit der Abkürzung der Wartezeit durch Einkauf von Beitragszeiten gibt.

Zu Nr. 6:

Der Träger für die in dieser Vorschrift vorgesehene Altershilfe — der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag — besteht nicht mehr und ein Rechtsnachfolger ist nicht vorhanden. Die Vorschrift ist damit gegenstandslos geworden. Für die Beibehaltung dieser Regelung besteht auch kein sachliches Bedürfnis. Die Handwerkskammern erheben bereits von sich aus eine Umlage für die Altershilfe und gewähren aus diesen Mitteln Unterstützungen an bedürftige Handwerker. Für eine bundeseinheitliche Regelung und Schaffung einer besonderen Bundesstelle, die eine Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts sein müßte, liegt ebenfalls kein Anlaß vor.

Zu Artikel 2

Die in den Artikeln 1 und 3 enthaltenen Änderungen des Handwerkerversorgungsgesetzes bedingen auch eine Reihe redaktioneller Änderungen der Ersten Durchführungsverordnung. Da die Aufführung der einzelnen zu ändernden Textstellen im Gesetz dieses unübersichtlich machen würde, wird es für zweckmäßig gehalten, die redaktionelle Anpassung der Durchführungsverordnung den zuständigen Bundesministern zu übertragen.

Zu Artikel 3

Zu Abs. 1:

In Kürze ist zwar mit dem Erlaß einer neuen Handwerksordnung für das ganze Bundesgebiet zu rechnen, in der dann auch in der amerikanisch besetzten Zone die Eintragung in die Handwerksrolle wieder für obligatorisch erklärt werden wird. Bis dahin wird

man sich aber für diesen Teil des Bundesgebiets mit einer Übergangsvorschrift behelfen müssen. Die Anmeldung des Gewerbebetriebes nach § 14 der Reichsgewerbeordnung bei der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde wird allein nicht genügen, um sie als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Handwerkers nach dem Handwerkerversorgungsgesetz gelten zu lassen, da man aus ihr die erforderlichen Anhaltspunkte, ob es sich um einen Handwerksbetrieb handelt, nicht vollauf gewinnen kann. Daher soll die mittlere Verwaltungsbehörde in Zweifelsfällen entscheiden, ob ein in das Gewerberegister eingetragener Betrieb als Handwerksbetrieb gilt. Da die Handwerksrollen weiter bestehen und erfahrungsgemäß der größte Teil der Handwerker sich auch eintragen läßt, wird die Zahl der Zweifelsfälle nicht allzugroß sein.

Zu Abs. 2:

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um diejenigen Handwerker, deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb die Jahresverdienstgrenze bisher schon längere Zeit überschritten, sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht zu befreien.

Zu Abs. 3:

Nach der Währungsumstellung 1948 ist bei den meisten Handwerkern, die durch Abschluß einer Kapitalversicherung nach §§ 3 bis 5 des Handwerkerversorgungsgesetzes versicherungsfrei geworden waren, die Versicherungssumme unter den im Gesetz vorgeschriebenen Betrag gesunken.

Zum anderen wendeten die Handwerker infolge der Erhöhung der Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) für die Lebensversicherung nicht mehr den Betrag auf, den sie nach § 4 des Handwerkerversorgungsgesetzes zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

Die hiervon betroffenen Handwerker wurden damit versicherungspflichtig nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, sofern sie ihre Lebensversicherungssumme nicht auf die jeweils für sie maßgebende Höhe in DM aufgefüllt hatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende Änderung des Handwerkerversorgungsgesetzes hatte der Bundesminister für Arbeit auf dem Erlaßwege empfohlen, gegenüber diesen nunmehr versicherungspflichtig gewordenen Handwerkern bei der Entrichtung der Beiträge entgegenkommend zu verfahren. Daher hat ein großer Teil dieser Handwerker noch keine Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet oder, soweit Halbversicherung vorlag, seine Beiträge nicht entsprechend erhöht.

Der Entwurf soll diesen Schwebezustand beheben und insbesondere für diesen genannten Personenkreis die Erhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung für die Zeit nach der Währungsumstellung gewährleisten, sofern die im § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwartschaftserhaltung erfüllt sind.

Da auch für diese jetzt erstmalig nach dem Handwerkerversorgungsgesetz versicherungspflichtig werdenden Handwerker die Möglichkeit der Wahl des Versicherungszweiges gegeben sein soll, ist für sie die Vorschrift im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu Abs. 4:

Bisher konnten Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatten, je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die Versicherungsfreiheit geltend machen oder die Befreiung von der halben Beitragsleistung (Halbversicherung) beantragen. Von der Halbversicherung ist bisher nur in verhältnismäßig wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden. Von seiten des Handwerks wurde die Aufhebung dieser besonderen Regelung gewünscht, da ihre Handhabung nicht nur verwaltungstechnisch recht umständlich ist, sondern auch dem Handwerker weder in der Lebensversicherung noch in der gesetzlichen Rentenversicherung eine ausreichende Altersversorgung gewährleistet. Die Vorschrift in Abs. 4 bestimmt, daß in Zukunft nur noch solche Handwerker den Antrag auf Halbversicherung stellen dürfen, die bisher auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflichtgrenze befreit waren und infolge der Währungsumstellung nicht mehr

in der Lage sind, die Lebensversicherungssumme auf den für sie in Betracht kommenden Betrag aufzustocken. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich jetzt noch, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1952, für die Halbversicherung nach § 5 Abs. 1 des Handwerkerversorgungsgesetzes zu entscheiden. Im übrigen dürfen bereits laufende Halbversicherungen allgemein weitergeführt werden.

Zu Abs. 5:

Handwerkern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und jetzt erstmalig versicherungspflichtig werden, weil sie ihre Lebensversicherungssumme nicht aufgefüllt haben, soll Gelegenheit gegeben werden, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, da sie zumeist die Wartezeit nicht oder nur schwer erfüllen werden.

Zu Abs. 6:

In einer nicht geringen Zahl von Fällen sind Handwerker der ihnen nach dem Handwerkerversorgungsgesetz obliegenden Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung überhaupt nicht nachgekommen oder haben die Beiträge nicht regelmäßig oder nicht ihrem Einkommen entsprechend entrichtet oder haben keine ausreichende Lebensversicherung abgeschlossen. Im Hinblick auf die besonderen durch die Kriegs- und Nachkriegszeit bedingten Verhältnisse enthält Abs. 6 die Vorschrift, daß von den Handwerkern für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, während der sie versicherungspflichtig gewesen sind, keine Beiträge zur Angestelltenversicherung nachgefordert werden. Es wird ihnen eine Frist von 3 Monaten gestellt, binnen der sie sich zu entscheiden haben, ob sie nunmehr der Angestelltenversicherung angehören oder durch den Nachweis über den Abschluß einer Lebensversicherung auch für die Zukunft von der Versicherungspflicht nach dem Handwerksversorgungsgesetz befreit werden wollen. Soweit diese Handwerker inzwischen das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, soll ihnen die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht sowohl für die vergangene Zeit als auch für die Zukunft gegeben werden, da eine Nachentrichtung der nach dem Gesetz fälligen Beiträge für sie eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten und eine etwa erst jetzt einsetzende Versicherungspflicht ihnen voraussichtlich keine ausreichende Altersversorgung mehr gewährleisten würde.

Zu Artikel 4

Zu Abs. 2:

Um die Anwendung des Gesetzes auch im Lande Berlin zu ermöglichen, ist die Einfügung der üblichen Berlin-Klausel erforderlich.

Zu Abs. 3:

Mit Rücksicht auf die in diesem Gesetz enthaltenen zahlreichen Änderungen des Handwerkerversorgungsgesetzes erscheint die Fertigung einer Neufassung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, insbesondere zur besseren Handhabung in der Praxis zweckmäßig. Einer besonderen Vorschrift zum Erlaß von Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften bedarf es mit Rücksicht auf die im § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk gegebenen Ermächtigung nicht.

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk

Zu Artikel 1

1. **Zu Ziff. 1:**

Dem § 1 Absatz 1 wird weiter folgender Satz angefügt:

„Handwerker, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1952 gestellt wird."

Begründung:

Artikel 3 Absatz 5 bezieht sich ausschließlich auf Handwerker, deren Versicherung durch die Währungsreform in Unordnung geraten ist. Artikel 3 Absatz 6, erste Hälfte des letzten Satzes bezieht sich auf solche Handwerker, die aus anderen Gründen nicht oder nicht ausreichend ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Die vorgeschlagene Ergänzung zu Ziff. 1 bezieht jedoch in diese Regelung alle Handwerker ein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sie begünstigt nicht, wie der Regierungsentwurf, nur die „Beitragssünder".

2. **Zu Ziff. 2:**

Im § 2 Absatz 1 wird hinter dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich hierfür ist der Einkommensteuerbescheid."

Begründung:

Der Einkommensteuerbescheid bildet eine sichere Berechnungsunterlage.

3. **Zu Ziff. 2:**

Im § 2 Absatz 1 Satz 2 wird in der 5. Zeile hinter dem Wort „auf" eingefügt „die Eintragung des Handwerkers in die Handwerksrolle oder sonst auf".

Begründung:

Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit des Handwerkerrechts im Bundesgebiet.

4. **Zu Ziff. 5:**

§ 10 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk fällt fort.

Begründung:

a) In den Ländern Württemberg-Baden, Hessen, Bayern und Bremen ist noch kein Termin für das Kriegsende in der Sozialversicherung festgesetzt.

b) Die Neufassung des § 10 des Entwurfs der Bundesregierung wird in der Begründung (S. 15) erläutert: es handelt sich nicht um einen ungerechtfertigten Vorteil für die Handwerker, da geplant sei, bei der Neuordnung der gesetzlichen Rentenversicherungen für alle Versicherten eine entsprechende Vorschrift in das Neuordnungsgesetz aufzunehmen. Diese Neuordnung hat der Bundesarbeitsminister für den Herbst 1952 angekündigt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Erleichterung für die Handwerker gewartet werden. Durch den § 1262 Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung kann bereits heute Beitragsnachzahlung bis zu 5 Jahren gestattet werden.

Zu Artikel 2

5. In der 2. Zeile wird hinter dem Wort „Wirtschaft" eingefügt „mit Zustimmung des Bundesrates".

Begründung:

Da nach der Ermächtigung in Artikel 2 materielle Änderungen möglich sind, wird die Zustimmung des Bundesrates für erforderlich gehalten.

Zu Artikel 3

6. **Zu Absatz 1:**

In der 1. Zeile sind hinter dem Wort „Bundesgebiet" die Worte „oder im Lande Berlin" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um die übliche Ergänzung zu der im Gesetz aufgenommenen Berlinklausel.

7. **Zu Absatz 1:**

Weiter sind auf Seite 3, 1. Zeile des Entwurfs zwischen den Worten „von" und „der" einzufügen „dem Versicherungsträger nach Anhörung der". Die Worte „für seinen Wohnsitz" in dieser Zeile sind zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um versicherungsrechtliche Bestimmungen.

8. **Zu Absatz 3:**

In der 2. Zeile werden hinter dem Wort „Versicherungsfreiheit" die Worte „oder die Halbversicherung" eingefügt.

In der 8. Zeile werden hinter den Worten „bleiben von der" die Worte „vollen oder halben" eingefügt.

In der 10. Zeile wird das Wort „befreit" durch „frei" ersetzt.

Begründung:

Die Amnestie muß sich auch auf die Halbversicherung erstrecken. — Da es sich nicht nur um die Versicherungsfreiheit handelt, muß das Wort „befreit" durch das Wort „frei" ersetzt werden.

9. **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der Absatz ist entbehrlich geworden durch die Einfügung eines zweiten Satzes zu Artikel 1 § 1 Absatz 1.

10. **Zu Absatz 6:**

Der 1. Halbsatz erhält folgende Neufassung:

> „Haben Handwerker, die nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1900) die erforderlichen Beiträge seit Beginn ihrer Versicherungspflicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht oder nicht ausreichend entrichtet, so behält es für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes dabei sein Bewenden;".

11. **Zu Absatz 6:**

Im 2. Satz werden hinter den Worten „im Sinne des § 4" die Worte „oder halbversichert im Sinne des § 5" eingefügt.

12. **Zu Absatz 6:**

Der letzte Satz wird gestrichen.

Begründung:

Die Streichung ist durch Einfügung in Artikel 1 § 1 Absatz 1 und durch Umformulierung von Artikel 3 Absatz 6 Satz 1 notwendig geworden.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 9. Mai 1952 wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1:

Eine Befreiungsmöglichkeit über die im Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 Abs. 5 und 6 der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschriften hinaus für alle beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits 60 Jahre alten Handwerker kann nicht empfohlen werden. Dadurch würde den bisher ordnungsmäßig versichert gewesenen Handwerkern nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Möglichkeit gegeben werden, statt der regelmäßigen Pflichtbeiträge nur die Weiterversicherungsbeiträge zu entrichten. Dies würde aber zu einer nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung der Finanzlage der Angestelltenversicherungen führen. Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 2:

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es nicht, da der § 4 Abs. 1 der Ersten DVO zum Handwerkerversorgungsgesetz vom 13. Juli 1939 (RGBl. I S. 1255) bereits eine entsprechende Vorschrift enthält.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann daher nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 3:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 4:

Von der in der Neufassung des § 10 des Handwerkerversorgungsgesetzes in der Regierungsvorlage vorgesehenen Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen bis zu 10 Jahren für über 50jährige Handwerker wird voraussichtlich nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Fällen Gebrauch gemacht werden. Da die Nachversicherungsbeiträge für die Zeit vor der Währungsreform im Verhältnis 1,— RM : 1,— DM zu entrichten sind, der Versicherungsträger also vollwertige Beiträge erhält, wird dadurch eine Belastung der Versicherungsträger nicht zu erwarten sein. Diese Vorschrift entspricht dem besonderen Wunsch des Handwerks und auch der vom Bundestag angestrebten Auflockerung der Handwerkerversorgung.

Da auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden soll, kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 5:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 6:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 7:

Dem Vorschlag des Bundesrates, dem Versicherungsträger die Entscheidung zu überlassen, ob im Zweifelsfall ein nach § 14 der Reichsgewerbeordnung angemeldeter Betrieb als Handwerksbetrieb zu bezeichnen ist, kann nicht zugestimmt werden, da es sich um eine Frage der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe und nicht um eine Frage der Versicherung handelt.

Zu Nr. 8:

Es wird zugestimmt.

Zu Nr. 9 und 12:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Art. 3 Absätze 5 und 6 (letzer Satz) ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag zu Art. 1 Nr. 1 (s. lfd. Nr. 1); sie sind gegenstandslos, wenn dem Vorschlag unter lfd. Nr. 1 nicht zugestimmt wird.

Zu Nr. 10:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene, lediglich redaktionelle Änderungen enthaltende Neufassung des Art. 3 Abs. 6 erster Halbsatz ist unvollständig.

Dem Vorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

Zu Nr. 11:

Es wird zugestimmt.